



**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
(WASSERZINS) UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
FÜR DEN ZEITRAUM
2024 - 2025**

Stand: 09/2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen	9
	d) Grundstücksanschlüsse	9
I.6.	Gemeindebetreff.....	10
I.7.	Kostendeckung.....	11
I.8.	Grundgebühr	12
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebühreobergrenzen.....	14
	Erfolgsplan 2024 – 2025	15
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	17
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau.....	19
	2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	22
	3. Ermittlung der Konzessionsabgabe	23
	4. Ermittlung der Zählergrundgebühren	26
	Berechnungsgrundlagen.....	29
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	31

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Stadt Markdorf hat uns im Februar 2023 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inklusive Zählergrundgebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2024 - 2025 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2023 mit der Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2025, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2022 sowie die Investitionsplanung bis 2025 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Bäder und Herrn Lissner von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 7. September 2023

Brigitte Roth

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Markdorf führt den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Markdorf“ laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung. Seit 01.01.2020 besteht zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt eine Vereinbarung über die Abführung einer Konzessionsabgabe.

Die Einrichtung besteht aus folgenden Versorgungs- bzw. Einzugsbereichen:

Einzugsbereich	Ortsteile/Wohnplätze
1. Bodenseewasserversorgung	Kernstadt Markdorf und Teile des Ortsteils Riedheim
2. Mischwasser (Bodenseewasser und Grundwasser aus Brunnen Stadel)	Riedheim, Leimbach, Hepbach, Stadel, Gangenweiler
3. Tiefbrunnen Bermatingen	Stadtteil Ittendorf

Damit gibt es in der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ der Stadt Markdorf insgesamt drei Einzugsbereiche.

Grundsätzlich können nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KAG verschiedene Einzugsbereiche zusammengefasst werden. Es obliegt dem Ermessen des Gemeinderats, für diese technisch getrennten Versorgungssysteme einheitliche Gebühren zu erheben.

In § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG ist geregelt, dass technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, **eine** Einrichtung bilden, für die einheitliche Gebühren zu erheben sind, wenn die Gemeinde in ihrer Abgabensatzung nichts anderes bestimmt.

In ihrer bestehenden Wasserversorgungssatzung hat die Stadt Markdorf bereits im Interesse einer gleichmäßigen Belastung aller Abgabepflichtigen einheitliche Gebührensätze festgesetzt.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2023 mit den Ansätzen für die Jahre 2024 bis 2025 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2022 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Stadt Markdorf errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Stadt Markdorf wendet schon immer die Restwertmethode an.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wird als Zinsbasis der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich, in dem Jahresanfangsstand und Jahresendstand der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste addiert und durch zwei geteilt werden (gemittelte Restwertmethode).

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt hierbei **4,00 %**. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum als Mittelwert zwischen Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt.

Alternativ dazu haben wir den Gebührensatz auch mit der Einrechnung eines Gewinnzuschlags zur Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe ermittelt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Die Belieferung dieser öffentlichen Gebäude erfolgt nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10 %. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle werden durch die übrigen Gebührenschuldner finanziert.

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können***

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen.*

I.8. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 01.02.2011 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht.

Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM**

Wasserverbrauchsgebühr pro m³	2024 - 2025
- kostendeckende Gebührenobergrenze bei einer kalkulatorischen Verzinsung	2,56 €
Alternative: - Gebühr mit Gewinnzuschlag (*)	3,06 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 2,40 €/m³

Wasserzählergrundgebühren netto	<i>nachrichtlich:</i> Zählergrundgebühr aktuell pro Monat	Zählergrundgebühr pro Monat
Hauswasserzähler:		
· Größe bis Q ₃ 2,5 und 4	4,70 €	4,80 €
· Größe bis Q ₃ 6,3 und 10	9,20 €	9,40 €
· Größe bis Q ₃ 16	13,90 €	14,10 €
Großwasserzähler:		
· Größe bis Q ₃ 25	25,40 €	25,90 €
· Größe bis Q ₃ 63	53,70 €	54,40 €
· Größe bis Q ₃ 100	82,00 €	82,80 €
Verbundwasserzähler:		
· Größe bis Q ₃ 63	65,20 €	63,20 €
· Größe bis Q ₃ 100	96,20 €	93,40 €

<i>nachrichtlich:</i> Zählergebühren brutto	<i>nachrichtlich:</i> Zählergebühr aktuell pro Monat	Zählergebühr pro Monat
Abwasserzähler:		
· Größe bis Q ₃ 2,5 und 4	2,40 €	2,40 €

(*) dient zur Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2024 - 2025

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €	Gesamt- ansatz 2025 in €
Betriebsaufwendungen:		
Materialaufwand:		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. bezogene Waren		
Aufwendungen für Energie	200.000	180.000
Fremdwasserbezug	435.000	445.000
Wasserentnahmeentgelt	14.000	14.000
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Unterhaltung Leitungsnetz	550.000	600.000
Zählerauswechslung	25.000	30.000
Unterhaltung Hochbehälter und Pumpwerke	15.000	35.000
Unterhaltung Maschinen und Pumpen	10.000	10.000
Wasseruntersuchung	13.000	13.000
Betriebsführung	190.000	195.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Mieten und Pachten	300	300
Bewirtschaftung der Grundst. u. baulichen Anlagen	1.600	1.200
Aus- und Fortbildung, Umschulung Reisekosten	400	500
Aufwendungen für EDV	20.000	22.000
Sonst. Aufw. f. d. Inanspr. von Rechten u. Diensten	7.500	7.500
Rechts und Beratungskosten	5.000	5.000
Porto	2.000	2.000
Telefongebühren	600	600
Sonstige Geschäftsausgaben	500	500
Versicherungen	4.000	4.000
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	7.000	7.000
Verwaltungskostenbeitrag	150.000	160.000
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
Körperschaftsteuer	25.000	25.000
Gewerbesteuer	20.000	20.000
Solidaritätszuschlag	2.000	2.000
Kapitalertragssteuer	0	0
Summe Betriebsaufwendungen	1.697.900	1.779.600

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN 2024 - 2025

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €	Gesamt- ansatz 2025 in €
Kalkulatorische Kosten:		
- Abschreibungen laut Anlage 1	408.895	434.998
- kalkulatorische Verzinsung	245.501	275.416
Summe kalkulatorische Kosten	654.396	710.414
Summe Kosten	2.352.296	2.490.014

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €	Gesamt- ansatz 2025 in €
Betriebserträge:		
Einnahmen aus Grundgebühren laut Anlage 4.c	232.440	232.440
Kostensätze allgemein	20.000	20.000
Mietertrag	500	500
Andere sonstige ordentliche Erträge	12.000	6.000
Summe Betriebserträge	264.940	258.940
Kalkulatorische Einnahmen:		
- Auflösungen laut Anlage 1	144.110	148.113
Summe Auflösungen	144.110	148.113
Summe Erlöse	409.050	407.053

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSgebÜHR BEI KALKULATORISCHER VERZINSUNG 2024 - 2025

	2024	2025	Gesamt
Kosten	2.352.296 €	2.490.014 €	4.842.310 €
./ Erlöse	-409.050 €	-407.053 €	-816.103 €
Gebührenfähige Kosten	1.943.246 €	2.082.961 €	4.026.207 €

FRISCHWASSERMENGEN	2024	2025	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	785.000 m ³	786.000 m ³	1.571.000 m³

Gebührenobergrenze

Gebührenfähige Kosten		4.026.207 €					
-----	=	-----	=	2,56 €/m³			
Frishwassermengen		1.571.000 m ³					

Wasserverbrauchsgebühr mit einem Gewinnzuschlag

laut Berechnung Anlage 3	3,06 €/m³
--------------------------	-----------------------------

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG

DER GEMEINDEWERKE MARKDORF

Anschaffungskosten	2022	2023	2024	2025
Wasserversorgung				
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 1	18.258.156			
abzügl. Anlagen im Bau	<u>-377.096</u>			
Summe	<u><u>17.881.060</u></u>			
Zugänge laut Investitionsplanung:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		377.096		
· Pumpen HB Gehrenberg				80.000
· HB Braitenbach-Ern. EMSR Tech.		30.000	70.000	
· Sanierung HB Burgstall				75.000
· Neubau HB Möggenweiler (bleibt Anl. im Bau)			50.000	630.000
· WL Anbindungsleitung HB Möggenweiler (bleibt Anl. im Bau)			300.000	300.000
· Netzverbund WV D'Tal		100.000	25.000	
· WL Gehrenberg-Anschluss Förderpumpe				70.000
· WL Füllleitung HB Gnadenau			10.000	190.000
· WL Hahnstraße			200.000	
· WL Reußenbachstraße			250.000	
· WL Friedhof		45.000		
· WL Ensisheimerstraße			150.000	
· Hydrantenaustausch		15.000	15.000	15.000
· WL Stadel			245.000	
· WL Reute			100.000	100.000
· Verbundltg. Ittendorf Teilst.			300.000	278.000
· Hauswasseranschlüsse Allgemein		25.000	25.000	25.000
Summe		<u>592.096</u>	<u>1.740.000</u>	<u>1.763.000</u>
Endstand AHK 31.12. in €	<u>17.881.060</u>	<u>18.473.156</u>	<u>20.213.156</u>	<u>21.976.156</u>
Endstand AHK 31.12. ohne A. i. B.	17.881.060	18.343.156	19.453.156	20.696.156

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEWERKE MARKDORF

Einnahmen	2022	2023	2024	2025
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter				
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 2	1.680.402			
Summe	<u>1.680.402</u>			
Zugänge laut Investitionsplanung:				
· Hausanschlüsse KE Allgemein		25.000	25.000	25.000
· Zuschuss Verbundltg. Möggenweiler (bleibt Anl. im Bau)			74.000	
· Zuschuss Neubau HB Möggenweiler (bleibt Anl. im Bau)			20.000	
· Hausanschlüsse KE Torkelhalden		1.700		
Summe		<u>26.700</u>	<u>119.000</u>	<u>25.000</u>
Endstand Zuweisungen 31.12. in €	<u>1.680.402</u>	<u>1.707.102</u>	<u>1.826.102</u>	<u>1.851.102</u>
Endstand Zuweisungen 31.12. ohne A. i. B.	1.680.402	1.707.102	1.732.102	1.757.102
Wasserversorgungsbeiträge				
lt. Berechnungsgrundlagen, Ziff. 3	5.965.344			
Summe	<u>5.965.344</u>			
voraussichtliche Beitragszugänge:				
Summe		<u>165.500</u>	<u>90.000</u>	<u>165.600</u>
Endstand Beiträge 31.12. in €	<u>5.965.344</u>	<u>6.130.844</u>	<u>6.220.844</u>	<u>6.386.444</u>
Endstand Einnahmen 31.12. in €	<u>7.645.746</u>	<u>7.837.946</u>	<u>8.046.946</u>	<u>8.237.546</u>

WASSERVERSORGUNG

DER GEMEINDEWERKE MARKDORF

Kalkulatorische Kosten		2022	2023	2024	2025
Abschreibung	∅				
Zugang AHK	AfA Satz		462.096	1.110.000	1.243.000
Zugang AfA	2,10%		9.704	23.310	26.103
Abschreibung in €		375.881	385.585	408.895	434.998
Auflösung	∅				
Zugang Zuschüsse	AfA Satz		26.700	25.000	25.000
Zugang Auflösung	2,10%		561	525	525
Auflösung Zuschüsse in €		34.860	35.421	35.946	36.471
Zugang Beiträge			165.500	90.000	165.600
Zugang Auflösung	2,10%		3.476	1.890	3.478
Auflösung Beiträge in €		102.798	106.274	108.164	111.642
Auflösung gesamt in €		137.658	141.695	144.110	148.113
Kalkulatorische Verzinsung					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.		17.881.060	18.343.156	19.453.156	20.696.156
aufgelaufene Abschreibung		9.377.855	9.763.440	10.172.335	10.607.333
Restbuchwert Ausgaben zum 31.12. ohne A. i. B.		8.503.205	8.579.716	9.280.821	10.088.823
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A. i. B.		1.680.402	1.707.102	1.732.102	1.757.102
aufgelaufene Auflösung		691.778	727.199	763.145	799.616
Auflösungsrest Zuschüsse zum 31.12. ohne A. i. B.		988.624	979.903	968.957	957.486
Ursprungswert Beiträge 31.12.		5.965.344	6.130.844	6.220.844	6.386.444
aufgelaufene Auflösung		4.197.179	4.303.453	4.411.617	4.523.259
Auflösungsrest Beiträge zum 31.12.		1.768.165	1.827.391	1.809.227	1.863.185
Zinsbasis			5.759.419	6.137.530	6.885.395
kalkulatorische Verzinsung in €	4,00%			245.501	275.416
Mindesthandelsbilanzgewinn		2022	2023	2024	2025
AHK Sachanlagen 31.12. ohne A. i. B.		17.881.060	18.343.156	19.453.156	20.696.156
aufgelaufene Abschreibung		9.377.855	9.763.440	10.172.335	10.607.333
Restbuchwert Ausgaben		8.503.205	8.579.716	9.280.821	10.088.823
abzgl. Konzessionen und ähnliche Rechte		-3.125	-3.125	-3.125	-3.125
Restbuchwert bereinigt		8.500.080	8.576.591	9.277.696	10.085.698
Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.				8.576.591	9.277.696
daraus Mindesthandelsbilanzgewinn in €	1,50%			128.649	139.165

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2020	2021	2022	Ø
Gemeindewerke Markdorf gesamt	800.244 m ³	778.234 m ³	745.321 m ³	774.600 m ³
abzügl. darin enthaltene Mengen für: - öffentliche Einrichtungen	-1.320 m ³	-21.885 m ³	-12.662 m ³	-11.956 m ³
Wassermengen Tarifabnehmer zuzügl. Mengen mit Preisnachlass: - öffentliche Einrichtungen (10 % Nachlass)	798.924 m ³	756.349 m ³	732.659 m ³	762.644 m ³
	1.188 m ³	19.697 m ³	11.396 m ³	10.760 m ³
	800.112 m³	776.046 m³	744.055 m³	773.404 m³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum			
	2024	2025	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	785.000 m ³	786.000 m ³	1.571.000 m ³
	785.000 m³	786.000 m³	1.571.000 m³

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM ZEITRAUM 2024 - 2025

kalkulierte Wasserverbrauchsgebühr (ohne Steuern):	2,50 €
mögliche Anhebung um:	0,56 €
neue Wasserverbrauchsgebühr:	3,06 €

1. Geplantes durchschnittliches Jahresergebnis

Abzudeckender Verlust		0 €
zusätzlicher Erlös durch Anhebung der Wasserverbr.gebühr um Wassermenge Tarifabnehmer in m ³	0,56 € 785.500	439.880 €
= Rohergebnis		439.880 €
abzüglich Konzessionsabgabe		-259.321 €
= Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		180.559 €
abzüglich Gewerbeertragsteuer		-22.418 €
= Ergebnis vor Körperschaftsteuer		158.141 €
abzüglich Körperschaftsteuer		-22.971 €
abzüglich Solidaritätszuschlag		-1.263 €

Jahresergebnis

133.907 €

2. Mindesthandelsbilanzgewinn

durchschnittl. Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.	8.927.144 €
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)	0 €
	8.927.144 €

daraus Mindesthandelsbilanzgewinn = 1,5%

133.907 €

3. Mindestertragsteuern:

3.1. Mindestkörperschaftsteuer

Mindesthandelsbilanzgewinn		133.907 €
Freibetrag gemäß §24 KStG		-5.000 €
		128.907 €
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der derzeit gültigen Fassung Körperschaftsteuer & Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))	15,825%	
15,825/84,175 hiervon		24.235 €
= Fiktives Einkommen		153.142 €
davon Körperschaftsteuer	15,00%	22.971 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	1.263 €
		24.234 €

Mindestkörperschaftsteuer

24.234 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM ZEITRAUM 2024 - 2025

3. Mindestertragsteuern:			
3.2. Mindestgewerbeertragsteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn		133.907 €	
Körperschaftsteuer		22.971 €	
Solidaritätszuschlag		1.263 €	
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	155.000 €		
25% der Konzessionsabgabe	64.830 €		
	219.830 €		
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €)	-100.000 €		
	119.830 €		
davon	25%	29.958 €	
		188.099 €	
Freibetrag gemäß § 11 GewStG		-5.000 €	
		183.099 €	
abgerundet auf volle hundert		183.000 €	
Meßbetrag	3,5%	6.405 €	
Hebesatz	350%	22.418 €	
Mindestgewerbeertragsteuer			22.418 €
Summe Mindestertragsteuern			46.652 €
Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			180.559 €

4. Konzessionsabgabe					
4.1. Maximale Konzessionsabgabe					
	Menge m ³	Preis	Erlös	KA %	
Grundgebühr			212.036 €	10,0%	21.204 €
Verbrauchsgebühr Großabnehmer	0	3,06 €	0 €	1,5%	0 €
Verbrauchsgebühr übrige Tarifabnehmer	785.500	3,06 €	2.403.630 €	10,0%	240.363 €
	785.500				
Maximale Konzessionsabgabe					261.567 €
4.2. verfügbare Konzessionsabgabe					
Rohüberschuss			439.880 €		
abzgl. Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			-180.559 €		
Verfügbar für Konzessionsabgabe			259.321 €		
verfügbare Konzessionsabgabe					259.321 €
zu berücksichtigende Konzessionsabgabe					259.321 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE IM ZEITRAUM 2024 - 2025

5. Endgültige Steuerberechnung			
5.1 Gewerbeertragsteuer			
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		180.559 €	
Dauerschuldzinsen	155.000 €		
25 % der Konzessionsabgabe	64.830 €		
	219.830 €		
Freibetrag gemäß § 8 Nr. 1 GewStG (100.000 €)	-100.000 €		
	119.830 €		
davon	25,00%	29.958 €	
		210.517 €	
Freibetrag		-5.000 €	
		205.517 €	
Faktor Hebesatz x Messbetrag	10,91%	-22.422 €	
		183.095 €	
abgerundet auf volle Hundert			183.000 €
Meßbetrag	3,5%		6.405 €
Hebesatz	350%		22.418 €
Gewerbeertragsteuer			22.418 €
5.2 Körperschaftsteuer			
Ergebnis vor Körperschaftsteuer		158.141 €	
Freibetrag		-5.000 €	
		153.141 €	
davon Körperschaftsteuer	15,00%		22.971 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%		1.263 €
Körperschaftsteuer			24.234 €
Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			46.652 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

ZUR ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Anfangs- bestand	Einbau- kosten	Gesamt- kosten	Bestand 2022	Zugänge			Bestand gesamt
				2023	2024	2025	
50 €	80,40 €	111,90 €	98	0	0	0	98
50 €	80,40 €	111,90 €	3.317	14	14	14	3.359
61 €	80,40 €	130,01 €	199	5	5	5	214
61 €	80,40 €	155,01 €	26	5	5	5	41
00 €	80,40 €	532,40 €	1	0	0	0	1
00 €	80,40 €	618,40 €	2	0	0	0	2
00 €	80,40 €	746,40 €	1	0	0	0	1
00 €	80,40 €	1.235,40 €	4	0	0	0	4
00 €	80,40 €	1.484,40 €	2	0	0	0	2
			3.650	24	24	24	3.722

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

	2023	2024	2025	Ø der Jahre 2024 - 2025		Ø/Jahr
	111,90 €	114,14 €	116,42 €	115,28 €	: 6 Jahre	19,21 €
	111,90 €	114,14 €	116,42 €	115,28 €	: 6 Jahre	19,21 €
	130,01 €	132,61 €	135,26 €	133,94 €	: 6 Jahre	22,32 €
	155,01 €	158,11 €	161,27 €	159,69 €	: 6 Jahre	26,62 €
	532,40 €	543,05 €	553,91 €	548,48 €	: 6 Jahre	91,41 €
	618,40 €	630,77 €	643,39 €	637,08 €	: 6 Jahre	106,18 €
	746,40 €	761,33 €	776,56 €	768,95 €	: 6 Jahre	128,16 €
	1.235,40 €	1.260,11 €	1.285,31 €	1.272,71 €	: 6 Jahre	212,12 €
	1.484,40 €	1.514,09 €	1.544,37 €	1.529,23 €	: 6 Jahre	254,87 €
	8.000,00 €	8.160,00 €	8.323,20 €	8.241,60 €	: 3.722 Zähler	2,21 €
	6.000,00 €	6.120,00 €	6.242,40 €	6.181,20 €	: 3.722 Zähler	1,66 €
	4.000,00 €	4.080,00 €	4.161,60 €	4.120,80 €	: 3.722 Zähler	1,11 €
					Summe Sonstige Kosten:	4,98 €
	408.895,00 €	434.998,00 €	421.946,50 €			
	190.000,00 €	195.000,00 €	192.500,00 €			
	- 144.110,00 €	- 148.113,00 €	- 146.111,50 €			
	245.501,00 €	275.416,00 €	260.458,50 €			
			728.793,50 €			
		20%	145.758,70 €		: 16.935 Bemessungseinheiten laut Anlage 4.c	8,61 €
					Summe Fixkostenanteile:	8,61 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

anz-	ergibt	kalkulat.	ergibt	Anschaffungs-	Sonstige	ergibt	ergibt	empfohlene	empfohlene
r	Bemessungs-	Fixkosten-	kalkulat.	kosten	Kosten	Zähler-	Zähler-	Zählergrund-	Zähler-
	einheiten	anteil pro	Fixkosten-	pro	pro	gebühr	gebühr	gebühr	gebühr
		Bemessungs-	anteil pro	Zähler	Zähler	im Jahr	im Monat	im Monat	im Monat
		einheit	Zähler	lt. Anlage 4.b	lt. Anlage 4.b		(netto)	(netto)	(brutto)
		lt. Anlage 4.b							
				19,21 €	4,98 €	24,19 €	2,02 €		2,40 €
4	13.436	8,61 €	34,44 €	19,21 €	4,98 €	58,63 €	4,89 €	4,80 €	
0	2.140	8,61 €	86,10 €	22,32 €	4,98 €	113,40 €	9,45 €	9,40 €	
6	656	8,61 €	137,76 €	26,62 €	4,98 €	169,36 €	14,11 €	14,10 €	
5	25	8,61 €	215,25 €	91,41 €	4,98 €	311,64 €	25,97 €	25,90 €	
3	126	8,61 €	542,43 €	106,18 €	4,98 €	653,59 €	54,47 €	54,40 €	
0	100	8,61 €	861,00 €	128,16 €	4,98 €	994,14 €	82,85 €	82,80 €	
3	252	8,61 €	542,43 €	212,12 €	4,98 €	759,53 €	63,29 €	63,20 €	
0	200	8,61 €	861,00 €	254,87 €	4,98 €	1.120,85 €	93,40 €	93,40 €	
	16.935								

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr:

232.440,00 €

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

GEMEINDEWERKE MARKDORF

1) Anschaffungs- und Herstellungskosten Stand 31.12.2022	AHK	AfA-jährlich	Restbuchwert
· Konzessionen und ähnliche Rechte	3.126	0	3.125
· Gebäude, Aufbauten u. Betr.vorrichtungen sonst. Gebäuden	2.155.561	42.846	982.556
· Wasserschutzgebiete	78.239	0	76.891
· Grundstücke sonst. Infrastrukturvermögen	15.688	0	15.688
· Betriebseinrichtungen der Gewinnung	1.263.346	17.305	47.565
· Wasserleitung (Leitungsnetz)	11.323.141	256.968	6.476.387
· Hausanschlüsse	1.354.283	29.535	653.605
· Hochbehälter/Speicheranlagen	972.504	6.442	31.331
· Wasserzähler	220.408	0	0
· Bauten auf fremdem Grund und Boden	8.986	0	0
· Technische Anlagen	343.352	21.486	210.009
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	142.426	1.299	6.048
· Anlagen im Bau	377.096	0	377.096
Wasserversorgung gesamt	18.258.156	375.881	8.880.301

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.2022	Ursprungswert	Auflös. jährlich	Auflösungsrest
· Sonderposten aus Zuw. und Umlagen	764.063	12.071	340.717
· Hausanschlusskostenersatz	916.339	22.789	647.907
Wasserversorgung gesamt	1.680.402	34.860	988.624

3) Beiträge Stand 31.12.2022	Ursprungswert	Auflös. jährlich	Auflösungsrest
· Wasserversorgungsbeiträge	5.965.344	102.798	1.768.165
Wasserversorgung gesamt	5.965.344	102.798	1.768.165

III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom September 2023 zu.
2. Die Stadt Markdorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Stadt Markdorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2024 - 2025 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zu, die Belieferung der gemeindeeigenen Grundstücke nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) bzw. der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) mit einem Preisnachlass von 10 % zu versehen.

8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2024 – 12/2025 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr (netto)	2,56 €/m ³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren (netto)	
<u>Hauswasserzähler:</u>	
· Größe Q ₃ 2,5 und 4	4,80 €/Monat
· Größe Q ₃ 6,3 und 10	9,40 €/Monat
· Größe Q ₃ 16	14,10 €/Monat
<u>Großwasserzähler:</u>	
· Größe Q ₃ 25	25,90 €/Monat
· Größe Q ₃ 63	54,40 €/Monat
· Größe Q ₃ 100	82,80 €/Monat
<u>Verbundwasserzähler:</u>	
· Größe Q ₃ 63	63,20 €/Monat
· Größe Q ₃ 100	93,40 €/Monat
- Zählergebühren nachrichtlich (brutto)	
<u>Abwasserzähler:</u>	
· Größe Q ₃ 2,5 und 4	2,40 €/Monat